

## Dringlichkeitsbeschluss

Niederschrift über die Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 GO NRW über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Anwesend waren:

1. I. Stadtbeigeordneter Herbert Brunen
2. Stadtverordneter Christian Kravanja

sowie

3. Stadtamtmann Karl-Heinz Reyans, als Schriftführer

Sachverhalt:

### I. Soforthilfe zur Unwetterkatastrophe in Nordrhein-Westfalen

Im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe in Nordrhein-Westfalen vom 14./15.07.2021, von welcher auch das Stadtgebiet Geilenkirchen erheblich betroffen ist, hat das Land NRW für betroffene Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Angehörige freier Berufe, Landwirte und Kommunen eine Soforthilfe in Höhe von insgesamt 200 Mio. € bereit gestellt. Die Auszahlung dieser Soforthilfe an die betroffenen Personen sowie das betroffene Gewerbe und die freien Berufe soll dabei rasch und unbürokratisch über die Kommunen erfolgen.

Zuständige Behörde für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist jeweils die Gemeinde, in deren Gebiet die geschädigte Person ihren Hauptwohnsitz hat oder in deren Gebiet die Betriebsstätte eines Betroffenen liegt.

Die in diesem Zusammenhang zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen sind in 2021 haushaltsrechtlich nicht veranschlagt und müssen deshalb im Wege außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 (2) GO NRW bereit gestellt werden. Die Deckung dieser Leistungen ergibt sich vollständig und ergebnisneutral aus der Finanzaufwendung des Landes.

Die genaue Höhe der Landeszuweisung und damit das zur Verfügung stehende Volumen für Hilfeleistungen in Geilenkirchen sind derzeit noch nicht bekannt. Das Volumen wird jedoch erheblich sein im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, so dass zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich eine vorherige Zustimmung des Rates notwendig ist.

Um den Betroffenen nach Eingang der Mittel schnellstmöglich Zugang zur Soforthilfe zu ge-

währen, sollte die außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 GO NRW erfolgen, und zwar in Höhe der Finanzausweisung des Landes; hier kann nicht abgewartet werden, da die nächste Ratssitzung erst für den 15.09.2021 vorgesehen ist.

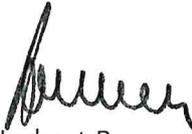
Die Zuweisung des Landes und die daraus folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden im Produkt 02.126.01.0 in den Kontengruppen 42 (62) und 53 (73) verbucht.

## II. zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2021	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
06.362.01.0	<u>Jugendarbeit</u>				
533100	<p><u>Kosten für Maßnahmen der Jugendarbeit</u></p> <p>Aus Mitteln des Landes sowie ergänzenden Bundesmitteln erhält die Stadt Geilenkirchen kurzfristig eine Zuwendung in Höhe von 45.581,67 €, die bis zum 31.12.2021 zur Förderung bzw. Finanzierung zusätzlicher Angebote, Ausweitung bestehender Angebote sowie zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen sowie Jugendfreiwilligendiensten einzusetzen ist.</p> <p>Die Aufwendungen sind überplanmäßig bei dem genannten Sachkonto bereit zu stellen.</p> <p><b>Deckung</b></p> <p>Die Deckung erfolgt durch eine Landeszuweisung in entsprechender Höhe.</p>	9.000 €	45.581,67 €	X	X

### Beschlussvorschlag:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW im Zusammenhang mit der Soforthilfe zur Unwetterkatastrophe in NRW (I.) sowie zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit (II.) in Höhe von 45.581,67 € werden hiermit im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 GO NRW).

  
Herbert Brunen  
I. Beigeordneter

  
Christian Kravanja  
Stadtverordneter

  
Karl-Heinz Reyans  
Schriftführer